

**Zweite Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftsmathematik vom 15. Juli 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), haben die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und die Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Wirtschaftsmathematik vom 15. Februar 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 37 Nr. 3 S. 38), geändert durch Ordnung vom 1. März 2010 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 39 Nr. 4 S. 42), wird wie folgt geändert:

**1. Ziffer 7 Abs. 3 Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§ 9 Abs.1, 2, §§ 10-10b BPO) erhält folgende Fassung:**

„(3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur von in der Regel 60-120 Minuten,
- mündliche Einzelleistung von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten,
- Hausarbeit im Umfang von mindestens 8 und höchstens 16 Seiten mit einer Bearbeitungszeit von drei Wochen,
- Portfolio aus Übungsaufgaben, die veranstaltungsbegleitend gestellt werden, und Abschlussklausur von in der Regel 105 Minuten oder mündliche Abschlussprüfung von in der Regel 25 Minuten. Die Übungsaufgaben im Rahmen des Portfolios werden wöchentlich ausgegeben, sie ergänzen und vertiefen den Inhalt der Vorlesung. Es sind in der Regel 50 % der für das Lösen aller Aufgaben vergebenen Punkte zu erreichen, über die Lösungen ist mindestens einmal im Semester vorzutragen. Die Abschlussklausur bzw. die mündliche Abschlussprüfung beziehen sich auf den Inhalt der Vorlesung und der Übung und dienen der Bewertung,
- Kombination aus den zuvor genannten oder anderer Formen, sofern unter Beachtung des Arbeitsaufwandes und der Qualifikationsanforderungen der Umfang der einzelnen Formen entsprechend angepasst wird (alternative Prüfungsform).

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.“

**Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 27. Januar 2010 und der Fakultät für Mathematik vom 23. Juni 2009.

Bielefeld, den 15. Juli 2010

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer